

Bundesrat

Drucksache **161/86**

11.04.86

EG - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein
Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs
in der Gemeinschaft - "YES für Europa" (1987 - 1989)

KOM(86) 52 endg.; Ratsdok. 5578/86

161/86

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugelassen mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. April 1986 - 14 - 680 70 - E - So 110/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Ihrer Vorlage übermittelte Einleitung beigelegt.

FÖRDERUNG DES JUGENDAUSTAUSCHES: DAS "YES" FOR EUROPA - PROGRAMM

(Das Jugendaustauschprogramm in der Europäischen Gemeinschaft)

INHALT

	<u>Ziffer</u>
I. Einleitung	1 - 5
II. Vorhandene Gemeinschaftsaktionen	6 - 9
III. Notwendigkeit neuer Impulse seitens der Gemeinschaft	10-18
IV. "Yes" für Europa, ein neues Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft Erläuterungen zum Vorschlag für einen Ratsbeschluss	
Ziele und Durchführung	19-23
Direkte Massnahmen	
A. Direkte Gemeinschaftsförderung des Jugend- austausches	24-27
B. Studienaufenthaltsprogramm für Jugendbetreuer	28
C. Unterstützung der Jugendaustauschmassnahmen europäischer NRO	29-30
D. Jugendaustausch im Rahmen beruflicher Bildungs- programme	31
Indirekte Massnahmen	
E. Infrastruktur und Förderaktivitäten in den Mitgliedstaaten	32
F. Europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Jugendbetreuern	33
Ergänzende Massnahmen	34
Finanzielle Aspekte	35
V. Schlussfolgerungen	36-37
VI. Zusammenfassende Übersicht über das "YES" für Europa Programm	

Entwurf eines Ratsbeschlusses und Anhang

Finanzbogen

I. EINLEITUNG

1. Der Jugendaustausch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gibt jungen Menschen die Möglichkeit, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der anderen Mitgliedstaaten aus erster Hand kennenzulernen, Kommunikationsfähigkeiten zwischen Personen unterschiedlicher kultureller Herkunft zu entwickeln, gemeinsame Interessen mit Jugendlichen aus anderen Mitgliedstaaten zu entdecken und an der Stärkung unseres gemeinsamen Bewusstseins der europäischen Identität mitzuwirken.
2. Die Entwicklung des Jugendaustauschs ist unmittelbar mit den Zielen der Gemeinschaft im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der kulturellen Zusammenarbeit, insbesondere was die Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit anbelangt, sowie die Vorbereitung Jugendlicher auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben verbunden. Darüber hinaus kommt dem Jugendaustausch im Rahmen der laufenden Bemühungen zur Heranbildung eines europäischen Bewusstseins und einer europäischen Solidarität und zur Schaffung eines "Europas der Bürger" grösste Bedeutung zu.
3. Das in dieser Mitteilung vorgeschlagene "YES"-Programm soll der Entwicklung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft konkrete neue Impulse geben. Es wurde im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand erarbeitet, auf der Vorschläge für Massnahmen zur Förderung des Jugendaustauschs und auch Freiwilligen-Workcamps für Jugendliche, wie sie in dem zweiten Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger⁽¹⁾ enthalten sind, gebilligt und die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen wurden, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen einzuleiten.
4. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der feierlichen Erklärung zur Europäischen Union, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni 1983 in Stuttgart abgegeben wurde. Darin werden "die Intensivierung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere unter der Jugend" und "eine Verbesserung der Kenntnisse über die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und eine bessere Unterrichtung über die Geschichte und Kultur Europas im Hinblick auf die Förderung eines europäischen Bewusstseins" verlangt (1).

(1) EG-Bulletin Nr. 6 - 1983

Die Erklärung beruht wiederum auf den seit langem vertretenen Auffassungen des Europäischen Parlaments, die erst vor kurzem in seinen Entschliessungen über die Jugendaktivitäten (2), den Jugendaustausch (3) und den Freiwilligendienst (4) zum Ausdruck gebracht wurden, sowie der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die Jugendlichen und ihre Rolle beim Ausbau der Europäischen Gemeinschaft (5).

5. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge berücksichtigte die Kommission auch die Vorstellungen des Europäischen Jugendforums, das sich für ein Engagement der Gemeinschaft zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Jugendaustausches aussprach.

II. VORHANDENE GEMEINSCHAFTSAKTIONEN

6. Der Jugendaustausch ist seit vielen Jahren Bestandteil der Gemeinschaftspolitik in verschiedenen Bereichen. Der Austausch junger Arbeitskräfte, den die Gemeinschaft seit 1963 auf der Grundlage von Artikel 50 des EWG-Vertrags aktiv unterstützt, war ursprünglich mit Bemühungen verbunden, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern und die natürliche Abneigung junger Menschen, aus ihrem engeren Umfeld hervorzutreten, abzubauen. Im Laufe der Entwicklung dieses Programms sind andere politische Ziele, wie Berufserfahrung oder persönliche Entfaltung der einzelnen Austauschteilnehmer, in den Vordergrund getreten. Die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten haben dazu geführt, dass zunehmend Kurzaufenthalte im Gegensatz zu Langzeitaufenthalten mit einem Betriebspraktikum von mindestens vier Monaten angeboten werden. Die in dem Ratsbeschluss vom Dezember 1984 (6) vorgesehene Öffnung des neuen dritten Programms für arbeitslose Jugendliche zielt ebenfalls auf eine Änderung des Konzeptes der von dem Programm geförderten Austauschmassnahmen ab.

(2) ABL. Nr. C 77 vom 6.4.1981

(3) ABL. Nr. C 184 vom 11.7.1983

(4) ABL. Nr. C 10 vom 16.1.1984

(5) ABL. Nr. C 211 vom 8.8.1983

(6) ABL. Nr. C 331 vom 19.12.1984

16/1/86

7. Der Austausch von Jugendlichen, die eine allgemeine oder berufliche Bildung absolvieren, wird seit langem von der Gemeinschaft gefördert. In ihren Leitlinien (7) für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds hat die Kommission beispielsweise stets den Anträgen Vorrang eingeräumt - auch wenn es nur wenige sind -, die berufliche Ausbildungsprogramme betreffen, die von mehr als einem Mitgliedstaat gemeinsam durchgeführt werden und somit einen Austauschaspekt umfassen. Im Rahmen des bildungspolitischen Aktionsprogramms der Gemeinschaft (8) wird seit langem besonderes Gewicht auf die Mobilität der Studenten und Austauschmassnahmen im Hochschulbereich gelegt. Dabei werden finanzielle Starthilfen für die Errichtung "gemeinsamer Studienprogramme" gewährt, bei denen es sich um Kooperationsvorhaben zwischen Universitäten oder sonstigen Hochschuleinrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten handelt, um die Möglichkeiten für Studenten, einen anerkannten Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, zu erweitern. Dieses Programm trägt auch zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome in der Gemeinschaft bei.
8. Die Bedeutung des Schüleraustauschs an Primar- und Sekundarschulen wird ebenfalls anerkannt: Der Rat der Bildungsminister bestätigt auf seiner Tagung vom 3. Juni 1985, dass ein solcher Austausch Teil der Bemühungen zur Entwicklung einer europäischen Dimension im Lehrplan der Schulen und zur Anregung eines grösseren Interesses Jugendlicher an den Fremdsprachen sein sollte.

Der Jugendaustausch ist auch Teil des Gemeinschaftsprogramms zur Förderung der sozialen Eingliederung Behinderter (9). Seit 1981 werden alljährlich Zuschüsse an ein begrenztes Programm innovatorischer Austauschvorhaben vergeben, an dem junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, einschliesslich Schwerstbehinderte, und mitunter behinderte und nichtbehinderte Jugendliche als gleichberechtigte Partner teilnehmen.

(7) Vgl. Ziff. 22.B der Leitlinien für die Verwaltung des ESF in den Jahren 1984/86 ABL. Nr. C 5 vom 10.1. 1984

(8) ABL. Nr. C 38 vom 19.2.1976

(9) ABL. Nr. C 347 vom 31.12.1981

9. Im Jahre 1984 wurde auf Initiative des Europäischen Parlaments eine neue Haushaltslinie im Gemeinschaftshaushalt speziell zur Förderung des Jugendaustauschs geschaffen. Allerdings konnten mit den bisher zugewiesenen Mitteln lediglich etwa 12 Ad-hoc-Zuschüsse vergeben werden, hauptsächlich für besonders innovatorische und multilaterale Jugendaustauschprojekte. Wenngleich es interessante Aktionsbeispiele in Fülle gibt, waren die bisherigen Anstrengungen der Gemeinschaft zur Förderung des Jugendaustauschs äusserst begrenzt und zwangsläufig ziemlich spezialisiert.

III. NOTWENDIGKEIT NEUER IMPULSE SEITENS DER GEMEINSCHAFT

10. Insgesamt erhielten 6000 junge Menschen eine Unterstützung der Gemeinschaft für einen Austausch im Jahre 1985 (10). Das sind rund 0,009% der 16-29jährigen der Europäischen Gemeinschaft; im Vergleich dazu nehmen jährlich etwa 120.000 Jugendliche - etwa 0,43% der 16-29jährigen - an Austauschmassnahmen des deutsch-französischen Jugendwerks teil, das vor mehr als zwei Jahrzehnten errichtet wurde, um das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen den beiden Ländern zu vertiefen. Dieses politische und finanzielle Engagement zur Förderung des Jugendaustauschs ist in der Gemeinschaft ohne Beispiel, wenngleich das Vereinigte Königreich ebenfalls relativ hohe Austauschquoten sowohl mit Frankreich als auch der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Tätigkeit des British Council und des Central Bureau for Educational Visits and Exchanges entwickelt hat. Die übrigen Mitgliedstaaten können sich mit diesen drei Ländern in bezug auf die proportional zur Bevölkerung ermittelten Zahl der Jugendlichen, die in bzw. aus ihren Ländern an Austauschmassnahmen teilnehmen, nicht messen. Obwohl keine genauen Gesamtstatistiken vorliegen, was angesichts der grossen Vielfalt von Austauschmassnahmen und Förderer auch nahezu unmöglich wäre, kommt die vorrangige Stellung der drei oben genannten Länder bei Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern und jungen Menschen ständig zum Ausdruck.
11. In Anbetracht der politischen Bedeutung, die dem Aufbau eines Europas der Bürger beigemessen wird, sollte sich die Gemeinschaft stärker engagieren, um zu gewährleisten, dass Jugendliche aus allen Mitgliedstaaten und allen Regionen Gelegenheit haben, junge Menschen aus anderen Teilen der Gemeinschaft durch Jugendaustauschprojekte im In- und Ausland kennenzulernen.
-
- (10) Etwa 1.200 erhalten eine Förderung im Rahmen des Austauschs junger Arbeitskräfte; bis zu 2.000 Studenten, die an gemeinsamen Studienprogrammen im Hochschulbereich teilnehmen, erhalten einen geringfügigen Zuschuss; alle weiteren Massnahmen erreichen zusammengekommen nicht mehr als 3.000 Jugendliche.

16/186

- 6 -

Da das Hauptproblem finanzieller Art ist und vor allem die Deckung der Reisekosten im Rahmen der Austauschvorhaben anbelangt, können nur Fortschritte erzielt werden, wenn alle Mitgliedstaaten eine überzeugende politische und finanzielle Verpflichtung eingehen, die durch eine entsprechende Verpflichtung auf Gemeinschaftsebene zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel abgestützt wird.

12. In diesem Zusammenhang kann sicherlich mehr getan werden, um zusätzliche Finanzierungsquellen aus verschiedenen öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu erschliessen, da die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung des Jugendaustausches nicht ausschliesslich einzelstaatlichen Stellen überlassen werden sollte. Dies wiederum erfordert besondere Infrastrukturen, Information und Beratung, um Jugendaustauschinitiativen zu fördern, die nicht nur von lokalen Behörden, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Freiwilligenorganisationen und Berufsverbänden, sondern auch von Jugendorganisationen, Jugendbetreuern und Ad-hoc Gruppen junger Menschen, die ausdrücklich zum Zweck eines Austauschvorhabens gebildet wurden, ergriffen werden.
13. Nur wenige Mitgliedstaaten verfügen über eine spezialisierte Zentralstelle für den Jugendaustausch, die neueste Informationen über Jugendaustauschmöglichkeiten speichert und als Beratungs- und Informationsdienst für Austauschträger im In- und Ausland fungiert. In einigen Ländern sind die Anstrengungen zu verzettelt, wobei sich gewisse Träger auf bestimmte Austauscharten spezialisierten, wie Schüleraustausch, Freiwilligen-Workcamps oder Austausch junger Arbeitskräfte. Die Tatsache, dass es kein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Sonderstellen für den Jugendaustausch gibt, macht es für die Mitgliedstaaten, die über die notwendigen Mittel und Motivation verfügen, schwierig, ihre Anstrengungen auf die weniger frequentierten Mitgliedstaaten auszudehnen. Ein einzelner Mitgliedstaat kann - wie im Falle Frankreichs - aussergewöhnliche Anstrengungen unternehmen, um ein umfassendes Verzeichnis der besonderen Möglichkeiten zu erstellen, die jungen Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offenstehen, aber entsprechende Schritte müssen in jedem Mitgliedstaat eingeleitet werden, wenn eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene und ein europäischer Jugendausweis geplant sind, die jungen Menschen aller Gemeinschaftsländer Zugang verschaffen würden zu den Vergünstigungen in jedem Mitgliedstaat, wie dies in dem französischen Memorandum zum Europa der Bürger (11) angeregt wird.

(11) Das Memorandum wurde dem Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand vorgelegt; die darin enthaltenen Anregungen wurden gleichzeitig mit den Vorschlägen des Ad-hoc-Ausschusses angenommen.

14. Darüber hinaus wurde in den Mitgliedstaaten wenig getan, um die Personen, die mit jungen Menschen auf örtlicher Ebene arbeiten (wie Jugendbetreuer und Jugendgruppen) zur Planung von Austauschvorhaben anzuregen und zu unterstützen, die auf nicht berufsbezogenen Interessen Jugendlicher basieren und den Jugendaustausch als eine Art nicht formaler oder ausserschulischer Bildung betrachten. Auch auf Gemeinschaftsebene wurde wenig getan, um europäische Nichtregierungsorganisationen und Berufsverbände dazu anzuregen, ihre vorhandenen Infrastrukturen als Ausgangsbasis für eigene, spezialisierte Jugendaustauschprogramme zu nutzen.
15. Wenngleich Jugendaustauschvorhaben nach Inhalt, Dauer und Struktur erhebliche Unterschiede aufweisen können (sie können auf multilateraler oder gegenseitiger Basis durchgeführt werden), so sollten sie doch alle das gemeinsame Ziel einer strukturierten Lernerfahrung vorweisen. Hierin unterscheidet sich der Jugendaustausch vom Jugendtourismus, und dies sollte die Träger von Austauschvorhaben, Fachleute oder Jugendliche selbst zu einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung vorher und einer Bewertung danach verpflichten. Die Gemeinschaftsaktion sollte unter anderem auf eine qualitative Verbesserung des Jugendaustausches abzielen, damit die beteiligten Jugendlichen daraus optimalen Nutzen ziehen und ausserdem eine aktive Rolle bei der Planung von Austauschvorhaben übernehmen können. Auch wenn die Ergebnisse unterschiedlicher Art und nicht immer greifbar sind, kann der Jugendaustausch in verschiedener Weise genutzt werden. Für den formalen Bildungsprozess kann die Lernerfahrung während eines Jugendaustauschvorhabens ebenso als anerkannter und integraler Bestandteil des Bildungsweges eines jungen Menschen bewertet werden, wie Arbeitserfahrungen und die ausserschulische Umwelt als Lernquelle für die berufliche Bildung und die Vorbereitung Jugendlicher auf das Arbeitsleben benutzt werden (12). Was die informelle Bildung anbelangt, so kann die Teilnahme an einem Jugendaustausch jungen Menschen helfen, ihren Horizont zu erweitern, Selbstvertrauen zur Bewältigung neuer Situationen zu entwickeln und sogar Folgemaassnahmen in Zusammenarbeit mit jungen Menschen aus anderen Mitgliedstaaten zu planen. Somit kann der Jugendaustausch eine Vorbedingung für die Entwicklung gemeinsamer Jugendinitiativen in der Europäischen Gemeinschaft sein (13).
16. Eine bessere Information, Beratung und Ausbildung - namentlich der jungen Arbeitskräfte - kann zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung des Jugendaustauschs beitragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

(12) Vgl. Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 12.7.1982, ABl. Nr. C 193 vom 28.7.1982

(13) wie beispielsweise von der neuen Agence Française des Initiatives de la Jeunesse en Europe geplant

161/86

der Zugang zu Austauschmassnahmen erweitert wird, damit junge Menschen, die normalerweise keine Reisen unternehmen oder nicht mit Jugendlichen aus dem Ausland zusammentreffen, daran teilnehmen können. Aufbauend auf den Erfahrungen, die mit Austauschvorhaben für behinderte und nicht behinderte Jugendliche gesammelt wurden, könnte der Jugendaustausch auch verstärkt dazu genutzt werden, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft aus einem Mitgliedstaat zusammenzubringen, damit sie zusammen reisen und für kurze Zeit als Gruppe zusammen leben können, um so kulturelle Unterschiede und Vorurteile, die mitunter innerhalb eines Landes genauso fest verankert sind wie zwischen den Mitgliedstaaten, zu überwinden.

17. Neben Massnahmen zur Förderung anspruchsvollerer Austauschvorhaben sind auch Schritte erforderlich, um bestimmte rechtliche und verwaltungsmässige Hindernisse zu beseitigen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen. Diese betreffen zum Teil die Austauschorganisatoren, wie Lehrkräfte, für die es schwierig sein kann, während des laufenden Schuljahres ins Ausland zu gehen, selbst wenn sie Jugendliche begleiten. In den meisten Fällen halten diese Hindernisse junge Menschen davon ab, an Austauschvorhaben teilzunehmen. Die häufigsten Probleme hängen damit zusammen, dass während des Auslandsaufenthalts oder nach der Rückkehr der Anspruch auf Einkommensunterstützung verlorenght, was arbeitslose Jugendliche effektiv davon abbringt, ihr lokales Umfeld zu verlassen. Diese Probleme sind bereits in Verbindung mit dem Austausch junger Arbeitskräfte aufgetreten, aber sie müssen in einem umfassenderen Zusammenhang geprüft und es müssen Lösungen gefunden werden, die auf alle anerkannten Jugendaustauschmassnahmen in der Gemeinschaft anwendbar sind.
18. Dieses Anliegen wurde bei verschiedener Gelegenheit vom Europäischen Parlament, dem Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften und den verschiedenen Fachorganisationen, mit denen die Kommission bei der Durchführung des Jugendaustausches Kontakt aufgenommen hat, zur Sprache gebracht. Um den quantitativen Sprung bei der Entwicklung des Jugendaustauschs zu schaffen, was das Ziel jener ist, die sich um die kommende Generation europäischer Bürger bemühen, ist dringend ein ehrgeiziges und gut strukturiertes Aktionsprogramm der Gemeinschaft geboten, wie es in dem beigelegten Vorschlag für einen Ratsbeschluss dargelegt wird.

VI. "YES" FOR EUROPA - DAS JUGENDAUSTAUSCHPROGRAMM: EIN NEUES AKTIONSPROGRAMM
ZUR FÖRDERUNG DES JUGENDAUSTAUSCHS IN DER GEMEINSCHAFT: ERLÄUTERUNGEN ZU
DEM BEIGEFÜGTEN VORSCHLAG FÜR EINEN RATSBEschluss

Ziel und Durchführung

19. Das "YES"-Programm soll über einen Zeitraum von drei Jahren (1987-1989) durchgeführt werden (Artikel 1). Dieser Zeitraum fällt somit mit der verbleibenden Laufzeit des dritten Programms über den Austausch junger Arbeitskräfte zusammen. Der Bericht der Kommission über die Durchführung des europäischen Austauschprogramms gemäss Artikel 6 kann daher vom Rat und vom Parlament zusammen mit den gleichzeitig fälligen Vorschlägen der Kommission für eine Überprüfung des Beschlusses 84/636/EWG erörtert werden.
20. Die allgemeine Definition des Jugendaustauschs in Artikel 2, die bei dem Programm zu verwenden ist, wurde umfassend genug festgelegt, um eine grosse Vielfalt von Austauschvorhaben einzubeziehen. Es kann sich um bilaterale oder multilaterale, gegenseitige (zweigliedrige) oder einseitige Austauschvorhaben handeln. In der Regel betreffen sie Gruppenaufenthalte, aber es können auch Einzelaufenthalte vorgesehen werden. Des weiteren betreffen sie im allgemeinen relativ kurze Aufenthalte, wobei die Jugendlichen in Familien eines örtlichen Gemeinwesens untergebracht werden, aber längerfristige Praktika, einschliesslich Freiwilligenarbeit, sind nicht ausgeschlossen. Das Ziel der Austauschmassnahmen ist jedoch ausreichend abgegrenzt, um verschiedene Tätigkeiten, die im wesentlichen der Erholung dienen und mehr dem Jugendtourismus entsprechen, auszuscheiden. Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen bis zu 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie sich in der Ausbildung befinden, erwerbstätig, arbeitslos sind oder sonstige Tätigkeiten verrichten.
21. Die fünf Ziele des YES-Programms, wie sie in Artikel 3 des Beschlussentwurfs aufgeführt sind, bilden eine Zusammenfassung der verschiedenen Anliegen, die in den vorangegangenen Abschnitten angesprochen wurden: zahlenmässige Ausweitung der Austauschvorhaben und ausgewogenere Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten, qualitative Verbesserung und erweiterter Zugang, Überwindung der Hindernisse für eine Beteiligung an Austauschvorhaben sowie Überwachung der Tendenzen und neuen Prioritäten.

22. Das Programm liefert einen allgemeinen Rahmen für verschiedene gezielte Massnahmen, die sowohl die laufenden, wenn auch begrenzten Tätigkeiten der Kommission (Artikel 4 Absatz 4) als auch Massnahmen ergänzen sollen, die von bzw. in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Gewisse einzelstaatliche Massnahmen werden jedoch in Artikel 5 im einzelnen festgelegt, da sie von grundlegender Bedeutung sind, wenn das Programm als Ganzes erfolgreich funktionieren soll. So werden die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert, eine zuständige Stelle zu benennen (oder zu errichten), die als einzelstaatliche Verbindungs- und Koordinierungsstelle für den Ausbau des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft fungieren kann. Es könnte sich dabei sehr wohl um dieselbe Stelle handeln, die entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates und der Bildungsminister vom 3. Juni 1985 und den diesbezüglichen Vorschlägen des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger errichtet wurde, um zu pädagogischen und organisatorischen Aspekten des Schüleraustausches zu beraten. Diese Stelle wird jedenfalls eng mit der einzelstaatlichen Behörde zusammenarbeiten müssen, die für die Unterstützung des Programms zum Austausch junger Arbeitskräfte verantwortlich ist.
23. Obwohl die durchzuführenden Massnahmen im Anhang zu dem Beschluss und dem Finanzbogen im einzelnen ausgeführt sind, beabsichtigt die Kommission, regelmässige Zusammenkünfte mit Vertretern der einzelstaatlichen Regierungen und des Jugendforums abzuhalten, um Fortschritte und wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zu erörtern. Die Kommission wird ausserdem mit den Jugendverbänden und anderen Einrichtungen, die sich auf den Jugendaustausch spezialisiert haben, Verbindung halten. Sie wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Europäischen Stiftung - wenn sie einmal errichtet ist - erweitern, um auf diesem Gebiet Tätigkeiten zu entwickeln, die sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Direkte Massnahmen zur Unterstützung des JugendaustauschsA. Direkte Gemeinschaftsförderung des Jugendaustauschs

24. Das Kernstück des "YES"-Programms ist eine spürbare Aufstockung der direkten Gemeinschaftsförderung des Jugendaustausches, die ihrerseits die Mitgliedstaaten dazu anregen sollte, die von ihnen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bereitgestellten Mittel zu erhöhen. Potentielle private Förderer in den Mitgliedstaaten sollen sich von dem überzeugenden Engagement der Gemeinschaft zur Ausweitung des Jugendaustausches ebenfalls inspirieren lassen.

Die Zuschüsse der Gemeinschaft sollten alle Reisekosten, jedoch nur einen Teil der übrigen Programmkosten decken. Die Zuschüsse wurden berechnet auf der Grundlage der Stipendien, die vom Rat im COMETT Programm für die Studentenmobilität angenommen wurden, und die ebenfalls von der Kommission für das ERASMUS-Programm vorgeschlagen worden sind (14). Ausserdem können so kostspieligere Austauschvorhaben über relativ grosse Entfernungen, an denen Jugendliche aus den geographischen Randgebieten der Gemeinschaft teilnehmen, die weniger wohlhabend sind und noch eine starke Tradition des Jugendaustauschs mit anderen Teilen der Europäischen Gemeinschaft entwickeln müssen, gefördert werden.

25. Wenngleich nur eine teilweise Finanzierung der Gemeinschaft vorgesehen ist, besteht sicherlich eine enorme potentielle Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für Jugendaustauschvorhaben entsprechend der umfassenden Definition in Artikel 2 des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses. Daher werden möglicherweise die Austauschvorhaben, die eine direkte Gemeinschaftsförderung erhalten, schärfer abgegrenzt werden. Austauschmassnahmen, die im Rahmen der formalen Bildungs- und Ausbildungssysteme durchgeführt werden, können von diesem Teil des "YES"-Aktionsprogramms auf Gemeinschaftsebene ausgeschlossen werden (15).

(14) KOM (85) 431 endg. und KOM (85)

(15) Wie in Ziffer 7 und 8 erläutert

Darüber hinaus können bestimmte Prioritäten festgelegt werden, die die wesentlichen Ziele des "YES"-Programms wiedergeben. So sollten beispielsweise Austauschvorhaben gefördert werden, die Jugendliche unterschiedlicher Herkunft zusammenbringen oder benachteiligten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Austauschvorhaben geben oder die von jungen Menschen selbst initiiert und geplant werden. Die Frage der geographischen Ausgewogenheit - Umorientierung und Förderung des Austauschs in den Mitgliedstaaten und Regionen, die bisher bei Jugendaustauschprogrammen weniger repräsentiert waren - sollte ebenfalls zu den Auswahlkriterien zählen.

26. Neben solchen Austauschvorhaben von häufig kurzer Dauer (beispielsweise kürzer als die mindestens dreiwöchigen Austauschvorhaben für junge Arbeitskräfte, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 84/636/EWG unterstützt werden), wäre es zweckmässig, bestimmten Austauschmassnahmen Vorrang einzuräumen, die Jugendlichen aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, während eines Zeitraums bis zu mehreren Monaten in einer Gemeinschaft zu leben und an einem Projekt von sozialem, kulturellem oder umweltpolitischem Wert zu arbeiten. Dieser Typus des multilateralen Austauschs könnte sehr wohl eine Art Freiwilligenarbeit-Projekt der Europäischen Gemeinschaft darstellen, wie dies zuerst vom Europäischen Parlament (16) und danach in dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für ein Europa der Bürger vorgeschlagen wurde. Um die europäische Dimension solcher Freiwilligen-Workcamps zu fördern, sollte Projekten, an denen Jugendliche aus wenigstens sechs Mitgliedstaaten, das heisst der halben Gemeinschaft, teilnehmen, Vorrang eingeräumt werden. Besonders ermutigt werden könnten auch Projekte ausserhalb der traditionellen Schul- und Semesterferien, um arbeitslose Jugendliche anzuziehen, bzw. Projekte, die Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten in den Gemeinschaftssprachen bieten, die im Fremdsprachenunterricht der Schulen selten zum Tragen kommen.
27. Dennoch werden verschiedene weitere Massnahmen einer direkten Unterstützung des Jugendaustauschs vorgeschlagen. So soll unter anderem Jugendbetreuern ermöglicht werden, das Land zu besuchen, mit dem sie einen Austausch durchführen wollen; Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene sollen ermutigt werden, Jugendaustauschvorhaben zu planen und die Organisatoren beruflicher Bildungsgänge sollen bei Austauschmassnahmen im Rahmen ihrer Bildungsgänge Unterstützung erhalten.

(16) ABL. Nr. C 10 vom 16.1.1984

B. Studienaufenthalte für Jugendbetreuer

28. Dieses Zuschussprogramm wird - entsprechend dem für Organisatoren beruflicher Ausbildungsgänge (vgl. Ziff. 33) - in ähnlicher Weise strukturiert wie das bereits seit einigen Jahren bestehende Programm im Bildungsbereich. Das Programm Studienaufenthalte für Jugendbetreuer soll potentiellen Organisatoren von Jugendaustauschvorhaben gezielte Anreize geben und sie in die Lage versetzen, die Strukturen und Formen der Jugendarbeit in dem Gastland zu verstehen und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zu bieten, geeignete Kontakte zu knüpfen und Sondierungen über die Organisation eines Jugendaustausches vorzunehmen. Diese Aufenthalte sollen vorhandene bilaterale Programme ergänzen. Sie werden auf Gruppenbasis durchgeführt und von den benannten einzelstaatlichen Stellen koordiniert, auf die in Ziff. 34 Bezug genommen wird.

C. Förderung des Jugendaustauschs, der von europäischen NRO durchgeführt wird

29. Angesichts der Zahl spezialisierter Organisationen (einschliesslich Jugendorganisationen) und Berufsverbände, die auf europäischer Ebene vorhanden sind und grösstes Interesse daran haben, den Austausch zwischen ihren jüngeren Mitgliedern zu erleichtern, sind wohl geringfügige Starthilfen für die Errichtung einer Jugendaustauschinfrastruktur die produktivste Investitionsform. Einige Jugendorganisationen sind in diesem Bereich bereits auf europäischer Ebene tätig und benötigen weitere Unterstützung. In anderen Fällen dürften die Organisationen, namentlich der freien Berufe, keine weitere finanzielle Unterstützung mehr benötigen, da die Teilnahme an Austauschvorhaben Teil der normalen Berufslaufbahn und Ausbildung beispielsweise junger Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Architekten usw. sein sollte.
30. Austauschvorhaben, an denen ältere Angehörige bestimmter Berufe teilnehmen, werden von diesem Vorschlag nicht erfasst. In verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik gibt es bereits Vorkehrungen für Studienaufenthalte und Austauschmassnahmen zwischen Fachkräften auf verschiedenen Gebieten. Dies gilt beispielsweise für Verwaltungsfachleute im Bildungsbereich, Berufsbildungsfachleute, Hochschulpersonal, Forschungspersonal in den neuen Technologien, um nur einige zu nennen. Hier nimmt der Austausch eine andere Dimension an, d.h. er trägt zur Verwirklichung spezifischer politischer Ziele bei, indem die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen denen verbessert wird, die für die Durchführung verantwortlich sind.

16/86

D. Unterstützung des Jugendaustauschs im Rahmen beruflicher Bildungsprogramme

31. Das Programm für Studienaufenthalte, das die Durchführung beruflicher Austauschvorhaben erleichtern soll, orientiert sich an dem Programm für gemeinsame Studienprogramme im Hochschulbereich. Die Kriterien sind daher ziemlich genau festgelegt, da gewährleistet werden soll, dass ein im Ausland im Rahmen eines solchen Jugendaustauschvorhabens verbrachter Zeitraum anerkannter und integraler Bestandteil des Ausbildungsganges ist. Liegen die organisatorischen Einzelheiten solcher Austauschvorhaben einmal fest, werden die Träger leichter beim Europäischen Sozialfonds Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten beantragen können, wobei den Massnahmen Vorrang eingeräumt wird, die von mehr als einem Mitgliedstaat gemeinsam gefördert werden.

Indirekte Massnahmen zur Unterstützung des Jugendaustauschs

E. Infrastruktur und Förderung innerhalb der Mitgliedstaaten

32. Die hier aufgeführten Massnahmen sollen die Rolle der benannten Koordinierungsstellen für den Jugendaustausch in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. die von ihnen durchgeführten oder geförderten Tätigkeiten verstärken, wobei das Ziel darin besteht, sobald wie möglich ein Gemeinschaftsnetz einzelstaatlicher Stellen zu errichten und dann das Netz schrittweise auszubauen, um auch regionale und lokale Anlaufstellen der einzelstaatlichen Stellen einzubeziehen. Diese Stellen sollten auch die Weiterentwicklung der Ausbildung als Mittel zur Förderung und qualitativen Verbesserung des Jugendaustausches unterstützen. Einige Mitgliedstaaten werden umgehend mit der tatsächlichen Errichtung einer solchen Stelle beginnen müssen, wobei der internen Informationspolitik grösste Priorität zukommt. Andere, die bereits weiter fortgeschritten sind, sollten ihr Tätigkeitsfeld erweitern, indem beispielsweise die Aufnahmestrukturen für ausländische Austauschteilnehmer verbessert werden. Grösste Priorität sollte auch einer Dezentralisierung der Informations-, Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten eingeräumt werden, um die Aktivität auf lokaler und regionaler Ebene zu beleben. Ein jährlicher Gemeinschaftszuschuss soll zur Unterstützung bestimmter neuer Tätigkeiten gewährt werden, die von jeder einzelnen Koordinierungsstelle geplant werden, die ausserdem Einzelheiten zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat angenommenen globalen Aktions- und Finanzierungsplan für die Ausweitung des Jugendaustausches vorzulegen hat.

F. Europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Jugendbetreuern

33. Die für die Ausbildung von Jugendbetreuern vorgesehenen Zuschüsse sollen die unter B und E aufgeführten Aktionen ergänzen. Bisher gibt es nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten reguläre Ausbildungsprogramme, um den von Jugendbetreuern durchgeführten Jugendaustausch qualitativ zu verbessern, aber diese sind im allgemeinen ausschliesslich für diejenigen gedacht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig sind. Desgleichen wird die internationale Arbeit in den Programmen einiger Grundausbildungsgänge für Jugendbetreuer berücksichtigt. Ziel sollte es sein, den Zugang zu solchen Kursen und deren Konzeption zu erweitern, um sie multilateral eher als national auszurichten und anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, aus der Sachkenntnis in Fragen der Ausbildung für den Jugendaustausch Nutzen zu ziehen. Des weiteren ist es eventuell angebracht, eine begrenzte Zahl spezifisch europäischer Kurse zu unterstützen.

Ergänzende MassnahmenG. Europäische Netze, technische Unterstützung, Erfahrungsaustausch

34. Die ergänzenden Massnahmen, die von oder im Namen der Kommission und der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, umfassen unterschiedliche Aktionen, die mit den oben erwähnten Zuschuss- und Beihilfeprogrammen unmittelbar verbunden sind, wie die Errichtung von Netzen zwischen den einzelstaatlichen Koordinierungsstellen, verschiedene Arten des Informations- und Erfahrungsaustausches, die Bereitstellung europäischer Unterlagen über den Jugendaustausch und technischer Unterstützung für die Durchführung der Zuschuss- und Beihilfeprogramme. Das Zuschussprogramm soll im wesentlichen von den einzelstaatlichen, regionalen oder lokalen Stellen, die im Rahmen des "YES"-Programms benannt werden, entsprechend den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Leitlinien verwaltet werden. Auf dieser Grundlage würde sich die Kommission an den Verwaltungskosten im Rahmen der technischen Unterstützung beteiligen. Ein weiterer äusserst wichtiger Teil des Programms, der auf Gemeinschaftsebene durchzuführen ist, wird die Beseitigung von Hindernissen für den Jugendaustausch und ein kooperatives Vorgehen bei Vergünstigungen für Jugendliche, Fahrpreiserlässigungen usw. betreffen. Dies wird erforderlich sein, um die Voraussetzungen für einen europäischen Jugendausweis nach dem Vorbild des französischen Jugendausweises zu schaffen, in dem alle Vergünstigungen für europäische Jugendliche, sowohl in ihrem Herkunftsland als auch bei Reisen in anderen Teilen der Gemeinschaft aufgeführt sind.

161/86

Finanzielle Aspekte

35. Die finanzielle Ausstattung stellt ein Minimum für die Entwicklung eines angemessenen europäischen Aktionsprogramms zur Förderung des Jugendaustauschs dar. Die für die ersten drei Jahre des Programms vorgeschlagenen Haushaltsansätze liegen beispielsweise unter denen des Deutsch-Französischen Jugendwerks, das nur eine bilaterale Funktion hat, während das "YES"-Programm nicht zwei, sondern 12 Länder umfassen wird. Ausserdem übersteigt das "YES"-Programm nach Grössenordnung und Umfang erheblich die Sondierungstätigkeiten, welche die Kommission seit 1984 auf der Grundlage der vom Parlament bei Artikel A 2732 des Haushalts bereitgestellten Mittel durchführen konnte. Daher ist ein Vergleich mit den Mittelansätzen dieses Artikels unrealistisch (und nicht relevant); die Kommission wird die Einsetzung eines neuen Haushaltsartikels in Kapitel B 63 oder B 64 von 1987 an vorschlagen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

36. Das "YES"-Programm soll wichtige Impulse für die Entwicklung des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft geben. Ausserdem soll das Programm eine neue Dynamik begründen, der gesamten Gemeinschaftsaktion zugunsten Jugendlicher einen neuen Akzent verleihen und die Massnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Beschäftigung ergänzen. In einer Zeit wirtschaftlicher Rezession und massiver Jugendarbeitslosigkeit wird die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in den Augen vieler junger Menschen davon abhängen, wie die Kommission die Lösung der vordringlichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme angeht, von denen die Jugendlichen am härtesten betroffen sind. Ein weiterer Faktor wird das Engagement der Europäischen Gemeinschaft für junge Menschen in ihrer Eigenschaft als Bürger der Gemeinschaft sein.

37. Der Jugendaustausch, der jungen Menschen Gelegenheit gibt, Freundschaften zu schliessen, gegenseitiges Verständnis und eine Zusammenarbeit mit Jugendlichen aus anderen Mitgliedstaaten aufzubauen, wurde bisher relativ vernachlässigt. Dies ist nicht auf mangelndes Interesse seitens der Regierungen zurückzuführen, sondern hängt vielmehr damit zusammen, dass es weder eine globale Gemeinschaftspolitik, einen angemessenen Haushalt oder eine geeignete Interventionsstruktur gab. Das "YES"-Programm liefert nun den erforderlichen Rahmen.

18

Der Haushaltsansatz von 30 Millionen ECU für einen Zeitraum von drei Jahren stellt nur einen geringen Anteil der gesamten Gemeinschaftsinvestitionen für Jugendliche dar, die derzeit im wesentlichen über den Europäischen Sozialfonds getätigt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaft während eines Zeitraums von drei Jahren mit diesem Betrag weniger als zwei Drittel der Anzahl von Jugendlichen unterstützen könnte, die im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks jährlich eine Unterstützung erhalten. Die Gemeinschaft muss nun jungen Menschen den Beweis erbringen, dass ihr politisches und finanzielles Engagement für den Jugendaustausch und den Aufbau eines Europas junger Menschen ernst zu nehmen ist.

16/86

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DAS "YES FÜR EUROPA"-PROGRAMM

AKTIONSBEREICH	GEMEINSCHAFTSBETEILIGUNG	DURCHFÜHRUNG
1. Unterstützung und Förderung des Jugendaustauschs. <u>Direkte Unterstützung des Jugendaustauschs</u> A. Jugendaustausch auf lokaler Ebene innerhalb der Mitgliedstaaten B. Unterstützung des Jugendaustauschs, der von Jugendbetreuern durchgeführt wird. C. Förderung des Jugendaustauschs, der von europäischen NRO durchgeführt wird. D. Unterstützung für den Jugendaustausch, der im Rahmen beruflicher Bildungsgänge durchgeführt wird.	Durchführung gemäß Zielsetzungen die jeder Mitgliedstaat proportional zu der Anzahl der Jugendlichen erhält. Vorrangige Unterstützung folgender Projekte : 1. Austauschvorhaben von kurzer Dauer, welche die Chancengleichheit und die geographische Ausgewogenheit fördern. 2. Multilaterale Austauschvorhaben von längerer Dauer, einschließlich Work-camps, zu Themen von europäischem Interesse. Programm über Studienaufenthalte für Jugendbetreuer. Finanzielle Starthilfen zur Schaffung neuer Infrastrukturen für den Jugendaustausch. Programm für Vorbereitungsaufenthalte.	Zuschüsse zur Deckung von Reisekosten. Ziel: Teilnahme von 80.000 Jugendlichen zwischen 1987 und 1989. Durchschnittskosten: +/- 300 ECU je Teilnehmer. Zuschußprogramm für Gruppen-Auslandsaufenthalte von Jugendbetreuern. Ziel : 600 Teilnehmer in den Jahren 1987 bis 1989. Durchschnittskosten: 800 ECU je Teilnehmer. Zuschüsse in Höhe von höchstens 50% der Startkosten bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 30.000 ECU, einmal verlängerbar. In Ausnahmefällen fortlaufende Unterstützung für bestimmte Jugendorganisationen. Zuschußprogramm für Auslandsaufenthalte. Ziel : 150 Projekte zwischen 1987 und 1989. Durchschnittlicher Zuschuß: 800 ECU je Teilnehmer.
<u>Indirekte Unterstützung des Jugendaustauschs</u> E. Infrastruktur und Fördertätigkeit in den Mitgliedstaaten. F. Europäische Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Jugendbetreuern 2. Ergänzende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene G. Europäische Netze, technische Unterstützung, Erfahrungsaustausch	Unterstützung gezielter Informations- und Beratungstätigkeiten der einzelstaatlichen Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten. Unterstützung für multilaterale Ausbildungsinitiativen, um die Organisation des Jugendaustauschs zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Jugendbetreuern zu fördern. Gemeinschaftliche Unterstützung und Auswertung der Aktionen A - F.	Zuschüsse in Höhe von höchstens 50% der Ausgaben für spezifische Entwicklungstätigkeiten (externe und interne Informationen, Beratung und Ausbildung) bis zu einer Höchstgrenze von 30.000 ECU im ersten Jahr und 90.000 ECU im Jahre 1989. Gemeinschaftsbeitrag zur Europäischen Ausbildung für die Organisation und Auswertung des Jugendaustauschs : +/- 27 Kurse zwischen 1987 und 1989. Durchschnittskosten pro Zuschuß 20.000 ECU. - Errichtung von Netzen zwischen den einzelstaatlichen Koordinierungsstellen. - Informations- und Erfahrungsaustausch, Dokumentation. - Überwachung und Analyse der Tendenzen und Probleme (Beispiel Beseitigung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hindernisse, Trends bei den Reisevergünstigungen, Durchführbarkeit eines europäischen Jugendausweises) - Technische Durchführung der Zuschuß- und Beihilfeprogramme. 100%ige Gemeinschaftsfinanzierung bei zentralen Maßnahmen; 50%ige Finanzierung bei Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs
in der Gemeinschaft - "YES für Europa" - 1987-1989

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2)

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit erklärt, "die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen." In diesem Sinne haben sie die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, können nach dem Vertrag Massnahmen eingeleitet werden, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Selbständigen und Dienstleistungsempfängern zu sichern.

Mit Beschluss 84/636/EWG (3) hat der Rat ein drittes gemeinsames Programm für den Austausch junger Arbeitskräfte verabschiedet.

Der Jugendaustausch bietet eine wertvolle Vorbereitung hierzu und kann daher die Verwirklichung des Ziels der Freizügigkeit und vor allem die Durchführung des Austauschprogramms für junge Arbeitskräfte fördern.

In seiner Entschliessung vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre (4) hat der Rat den Nutzen von Massnahmen hervorgehoben, die bei den Jugendlichen Initiative wecken und bewirken, dass sie sich ihrer Fähigkeit und ihrer Verantwortung stärker bewusst werden.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984. S. 36

(4) ABl. Nr. C 193 vom 20.07.1983. S. 2

167/86

Der Rat und die im Rat vereinigten Erziehungsminister haben auf ihren Tagungen vom 13. Dezember 1976 (5) und vom 12. Juli 1982 (6) bekräftigt, dass die Jugendlichen in angemessener Weise auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben vorbereitet werden müssen, und haben hierzu Aktionsprogramme angenommen.

Auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 hat der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Ad-hoc-Ausschusses für ein Europa der Bürger angenommen, in denen die Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft und ein effizientes Netzwerk für den Jugendaustausch innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten gefordert werden.

Das Europäische Parlament hat sich in seinen Entschliessungen vom 12. März 1981 (7) über die Jugendaktivitäten, vom 7. Juni 1983 (8) über den Jugendaustausch und vom 16. Dezember 1983 (9) über einen freiwilligen Gemeinschaftsdienst für eine Verstärkung der Gemeinschaftstätigkeiten auf diesem Gebiet ausgesprochen. Ausserdem forderte es auf seiner Tagung vom 13. November 1985 die Verwirklichung der Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses für ein Europa der Bürger (9).

Der Jugendaustausch fördert das Verständnis zwischen jungen Menschen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und trägt zur Schaffung eines engeren Zusammenschlusses der Europäischen Völker und zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Kulturen bei.

Der Jugendaustausch in der Gemeinschaft kann in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch verschiedene Massnahmen der direkten und indirekten Unterstützung auf Gemeinschaftsebene, welche die im Rahmen des dritten gemeinsamen Programms für den Austausch junger Arbeitskräfte eingeleiteten Massnahmen ergänzen, erheblich verbessert werden.

Die hierzu erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Programm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft, im folgenden "YES - für Europa" genannt und im Anhang näher erläutert, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Januar 1987 angenommen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung bezieht sich der Begriff "Jugendaustausch" auf alle normalerweise ein- bis dreiwöchigen Aufenthalte junger Menschen zwischen 16 und 25 Jahren in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland, die so angelegt sind, dass sie den Jugendlichen ermöglichen:

(5) ABl. Nr. C 308 vom 30.12.1976, S.1

(6) ABl. Nr. C 193 vom 28.7.1982, S.1

(7) ABl. Nr. C 77 vom 6.4.1981, S.58

(8) ABl. Nr. C 184 vom 11.7.1983, S.22

(9) ABl. Nr.

- einen Einblick aus erster Hand in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben eines anderen Mitgliedstaates durch direkte Kontakte mit dem örtlichen Gemeinwesen des Gastlandes zu gewinnen;
- ihre persönliche Entfaltung zu fördern und Fähigkeiten für das Erwachsenen- und Erwerbsleben zu entwickeln, einschließlich der Fähigkeit zur Kommunikation zwischen Menschen verschiedener kultureller Herkunft;
- Ideen auszutauschen und gemeinsame Interessen mit jungen Menschen aus anderen Mitgliedstaaten zu entdecken und ein Bewußtsein der europäischen Identität zu entwickeln.

Artikel 3

Die Ziele von 'YES für Europa' sind folgende :

- (a) Förderung des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft im Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Sportbereich, und zwar sowohl was die zahlenmässige Ausweitung als auch eine ausgewogene Austausch-tätigkeit zwischen den Mitgliedstaaten anbelangt;
- (b) qualitative Verbesserung des Jugendaustausches, namentlich durch eine Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Austauschvorhaben, damit die betreffenden Jugendlichen den grösstmöglichen Nutzen daraus ziehen und sich auch an der Konzeption des Austausches aktiv beteiligen können;
- (c) Diversifizierung des Jugendaustausches, um vor allem die Teilnahme Jugendlicher mit unterschiedlichem sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Hintergrund und aus allen Regionen der Gemeinschaft zu ermöglichen;
- (d) Auffindung von Mitteln und Wegen zur Überwindung der finanziellen, rechtlichen und verwaltungsmässigen Hindernisse, die eine Beteiligung an oder die Durchführung von Austauschvorhaben erschweren könnten;
- (e) schrittweise Ermittlung von Lücken und neuen Prioritäten bei den vorhandenen Austauschregelungen, die eine zusätzliche Aktion entweder in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene erfordern könnten.

Artikel 4

1. Die Kommission führt das Programm "YES für Europa" auf der Grundlage der verschiedenen Anreize und ergänzenden Massnahmen durch, die im Anhang erläutert werden.
2. Die benötigten Mittel zur Finanzierung dieser Massnahmen in den Jahren 1987 bis 1989 werden auf 30 Millionen ECU veranschlagt.
3. Zu allen wichtigen Fragen, welche die Durchführung des Programms betreffen, konsultiert die Kommission Vertreter der Mitgliedstaaten und das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften.

161/86

4. Die Kommission sorgt dafür, dass dieses Aktionsprogramm und sonstige Gemeinschaftstätigkeiten, die den Jugendaustausch berühren, insbesondere die nach Beschluss 84/636/EWG vorgesehenen Massnahmen, miteinander vereinbar sind und einander ergänzen. Sie stellt insbesondere sicher, dass ihre Tätigkeiten diejenigen der Europäischen Stiftung ergänzen. Die Kommission trägt ferner für regelmässige Kontakte und eine Koordinierung mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Jugendaustauschs tätig sind, Sorge.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele von "YES für Europa", gemäss Artikel 3 und stellen einen entsprechenden Aktionsplan auf.
2. Jeder Mitgliedstaat :
- (i) benennt oder schafft eine zuständige Einrichtung(en), die als einzelstaatliche Koordinierungsstelle für den Ausbau des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft fungiert. Handelt es sich um eine andere Stelle als die in Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 84/636/EWG genannte Behörde, so ist eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden herbeizuführen;
 - (ii) leitet die erforderlichen Schritte ein, um gegebenenfalls zu gewährleisten, dass Auslandsaufenthalte Jugendlicher, die an anerkannten Jugendaustauschvorhaben teilnehmen, nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosenleistungen oder gleichwertigen Formen der Einkommensunterstützung führen.

Artikel 6

Die Kommission trifft die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Massnahmen.

Artikel 7

Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Parlament gleichzeitig mit ihren Vorschlägen für eine Überprüfung des Beschlusses 84/636/EWG einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG ZU DEM ENTSCHEIDUNGSENTWURF FÜR DAS "YES FÜR EUROPA"-PROGRAMM

1. Das YES-Programm enthält verschiedene Anreize und ergänzende Maßnahmen, um den Jugendaustausch in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern. Diese Maßnahmen sind auf junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren sowie Jugendverbände, Jugendbetreuer, Nichtregierungsorganisationen, Behörden und alle sonstigen Stellen ausgerichtet, die bei der Förderung oder Durchführung des Jugendaustausches mitwirken können.
2. Es werden folgende Maßnahmen durchgeführt, um die direkte Unterstützung des Jugendaustausches zu verbessern :
 - A. Direkte finanzielle Unterstützung des Jugendaustauschs, ausschließlich der Austauschmaßnahmen im Rahmen der formalen Bildungs- und Ausbildungssysteme. Diese Zuschüsse, die Reisekosten decken, werden in der Regel über die in Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses benannten zuständigen Stellen vergeben; dabei werden jedem Mitgliedstaat quantitative Ziele, im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen an seiner Bevölkerung zugewiesen. Die Zuschüsse werden vorrangig vergeben für:
 - (i) Jugendaustauschvorhaben mit einer Dauer von mindestens einer Woche, die
 - Junge Menschen mit unterschiedlichem sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Hintergrund zusammenbringen;
 - die die Jugendlichen für die europäische Dimension aufgeschlossen machen;
 - für Jugendliche aus benachteiligtem Milieu gedacht sind;
 - von Gruppen Jugendlicher selbst initiiert und geplant werden;
 - Gebiete der Gemeinschaft betreffen, die beim Jugendaustausch weniger stark repräsentiert sind.
 - (ii) Jugendaustauschvorhaben von längerer Dauer, einschließlich Freiwilligen-Workcamps, die :
 - junge Menschen aus mindestens sechs Mitgliedstaaten zur Arbeit an einem Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse zusammenbringen.
 - B. Unterstützung für kurze Gruppen-Studienaufenthalte von Jugendbetreuern, damit sie sich mit der Lage Jugendlicher in anderen Mitgliedstaaten vertraut machen und Kontakte für die Durchführung eines Austauschvorhabens knüpfen können.
 - C. Unterstützung für die Schaffung und, in Ausnahmefällen, den Ausbau von Jugendaustauschinfrastrukturen spezialisierter Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene.

- D. Ein Zuschußprogramm für kurze Auslandsaufenthalte in Verbindung mit der Vorbereitung von Austauschvorhaben, um Jugendlichen zu ermöglichen, einen anerkannten und integrierten Teil eines beruflichen Ausbildungsganges in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren.
3. Zur Verbesserung der Infrastruktur und indirekten Förderung des Jugendaustausches werden folgende Maßnahmen durchgeführt :
- E. Unterstützung bei der Einführung und Ausweitung spezifischer Tätigkeiten, die von den in den Mitgliedstaaten benannten Koordinierungsstellen für den Jugendaustausch durchgeführt oder gefördert werden. Diese Tätigkeiten betreffen die Verbesserung der :
- (i) internen Informationspolitik, einschließlich der Schaffung einer zentralen Datenbasis, die aktuelle Informationen über alle Austauschmöglichkeiten und Finanzierungsquellen, die Beratung und Ausbildung von Austauschorganisatoren sowie die Vorkehrungen für die Verbreitung von Informationen an Jugendliche und Austauschorganisatoren auf regionaler und lokaler Ebene umfaßt;
 - (ii) externen Informationspolitik, einschließlich einer Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen in den anderen Mitgliedstaaten und der Bereitstellung mehrsprachiger Informationen und Beratung für Jugendliche aus dem Ausland und ausländische Organisatoren von Austauschvorhaben;
 - (iii) Beratungsdienste, die praktische Anleitung bei der Vorbereitung von Austauschvorhaben und Ausbildungskurse, einschließlich des Sprachunterrichts, für Austauschorganisatoren anbieten sollen.
- Über diese Stellen werden im allgemeinen auch die Zuschüsse aus dem YES-Programm vergeben.
- F. Unterstützung für eine europäische Ausbildung von Jugendbetreuern zur Organisation und Auswertung des Jugendaustauschs.
4. Die Kommission wird Maßnahmen zur Ergänzung und Unterstützung der vorstehend in Ziffer 2 und 3 genannten Tätigkeiten durchführen, die unter anderem folgendes vorsehen :
- (i) Errichtung von Netzen zwischen den einzelstaatlichen Koordinierungsstellen;
 - (ii) Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen und Dokumentation sowie Förderung des Erfahrungsaustauschs;

- (iii) Überwachung der Fortschritte und Analyse der Tendenzen und spezifischen Probleme, wie Beseitigung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hindernisse, Trends bei Reisevergünstigungen, Durchführbarkeit eines europäischen Jugendausweises;
 - (iv) Bereitstellung technischer Sachkenntnis und Unterstützung für die Durchführung von Zuschuß- und Beihilfeprogrammen.
5. Die Vorhaben, die eine Gemeinschaftsunterstützung erhalten, werden entsprechend ihrer Qualität, ihres potentiellen Wirkungskreises und unter Berücksichtigung der Frage ausgewählt, inwieweit sie zu einer ausgewogeneren Austauschfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Heranbildung eines starken gemeinschaftlichen Identitätsgefühls beitragen.

161/86

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

A 3271 (1)

2. Bezugsgrundlage

Artikel 235 des EWG-Vertrags

3. Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben

4. Beschreibung der Maßnahmen

4.1. Ziele

Qualitative und quantitative Förderung des Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft durch direkte und indirekte Stützungsmaßnahmen

4.2. In Frage kommender Personenkreis

16-25jährige Jugendliche sowie sonstige Personen und Organe, die bei der Förderung oder Veranstaltung von Jugendaustauschprogrammen eine Aufgabe übernehmen können.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsmodalitäten

5.1. Art

Zuschüsse zu den Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Austauschprogrammen sowie zur Infrastruktur und zu Fördertätigkeiten; Zuschüsse zu Studienaufenthalten; Mitfinanzierung und Bezuschussung von Ausbildungsvorhaben; Zuschüsse zu den Kosten für: Erfahrungsaustausch, Berater und Sachverständige, Seminare, Studien, Kolloquien, Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen, sonstige Dienstleistungen sowie logistische und technische Unterstützung.

-
- (1) Obwohl auf die bestehende Haushaltslinie A 3271 Bezug genommen wird, unter der die Kommission seit 1984 einige Tätigkeiten in diesem Bereich durchgeführt hat, sind Ausmaß und Art des neuen Programms so, daß jeder Vergleich mit früheren Beträgen irrelevant ist. Deshalb wird mit Wirkung von 1987 an eine neue Haushaltslinie bei Kapitel B 63 oder 64 vorge-schlagen.

Finanzbogen

5.2. Berechnungsmodalitäten

(i) Direkte Maßnahmen

A. Zuschüsse zu Jugendaustausch

Der finanzielle Beitrag der Kommission soll die Fahrkosten sowie bis zu 50% der sonstigen für die Organisation der einzelnen Austauschaufenthalte entstehenden Kosten decken.

Bei durchschnittlichen Kosten von 300 ECU je Teilnehmer eines Austauschprogramms wird für die Zeit zwischen 1987 und 1989 eine Unterstützung für insgesamt 80.000 Jugendliche veranschlagt.

B. Studienaufenthaltsprogramme für Jugendbetreuer

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll in Form von Zuschüssen in Höhe von durchschnittlich 800 ECU je Teilnehmer bei Studienaufenthalten von Jugendbetreuergruppen aus einem Mitgliedstaat in einem anderen geleistet werden. Unterstützt werden sollen Gruppenstudienaufenthalte von 50 Jugendbetreuern im Jahre 1987, 175 im Jahre 1988 und 375 im Jahre 1989, d.h. 600 insgesamt.

C. Infrastrukturen für den Jugendaustausch, der von europäischen Nichtregierungsorganisationen (N.R.O.) durchgeführt wird.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll auf 50 % der Startkosten bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 30.000 ECU je europäischer NRO begrenzt werden; die Zuschußgewährung kann einmal verlängert werden. In Ausnahmefällen kann auch eine fortlaufende Unterstützung zum weiteren Ausbau gewährt werden.

D. Jugendaustausch im Rahmen der Berufsbildung

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den einzelnen Auslandsaufenthalten der Träger von Berufsbildungslehrgängen soll sich auf Zuschüsse in der gleichen Höhe wie für die Maßnahmen unter B beschränken. Die Zahl der vorgesehenen Zuschüsse: 25 im Jahre 1987, 50 im Jahre 1988 und 75 im Jahre 1989, d.h. 150 insgesamt; durchschnittliche Höhe der Zuschüsse: 800 ECU.

(ii) Indirekte Maßnahmen

E. Infrastruktur und Fördertätigkeiten der nationalen Koordinierungsstellen

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll auf die Förderung gezielter Informations- und Beratungstätigkeiten zur leichten und besseren Durchführung des Jugendaustauschs begrenzt werden. Die Zuschüsse an die einzelnen Mitgliedstaaten sollen auf 50 % der Ausgaben für neue Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 30.000 ECU im Jahre 1987, 60.000 ECU im Jahre 1988 und 90.000 ECU im Jahre 1989 begrenzt werden.

F. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Ausbildung der Jugendbetreuer

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft soll in Form von Zuschüssen (die einen durchschnittlichen Betrag in Höhe von 20.000 ECU nicht übersteigen sollen) zu den Kosten für die Veranstaltung multilateraler Ausbildungslehrgänge für Jugendbetreuer, insbesondere zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten und Unterkunft der nichtansässigen Teilnehmer oder zu den Kosten für die Einführung landesweiter Lehrgänge mit einer europäischen Dimension und einer europäischen Beteiligung gewährt werden. Es ist vorgesehen, sechs Lehrgänge im Jahre 1987, neun im Jahre 1988 und zwölf im Jahre 1989 zu unterstützen.

(iii) Ergänzungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen sollen im Auftrag der Kommission von geeigneten Stellen durchgeführt werden, die entweder schon Erfahrung mit internationalen Austauschprogrammen haben oder von den Mitgliedstaaten selber dazu benannt werden. Die Gemeinschaft trägt 100 % der Ausgaben bei zentral durchgeführten Maßnahmen und 50 % der Ausgaben bei Maßnahmen, die von Stellen durchgeführt werden, die von den Mitgliedstaaten selber benannt werden. Die Zuschüsse zu Ausgaben für technisches Know-how und die Unterstützung bei der Durchführung von Beihilfe- und Zuschußprogrammen sollen 10 % der örtlichen Kosten nicht übersteigen.

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Interventionsmittel

6.1. Anteil der Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln

Unterschiedlich nach Maßgabe der Art der Maßnahmen

6.2. Finanzierungsmodalitäten

Nichtgetrennte Mittel

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Personal und Verwaltung

Von 1987 an erforderliches Personal: 1 A7/A4
1 B
1 C

Die Aufgaben des Personals können wie folgt analysiert werden:

- 1 A7/4: Koordinierung, Entwicklung und Überwachung des Aktionsprogramms; Unterhaltung von Verbindungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und des Jugendforums; Koordinierung mit den nationalen und internationalen Trägern des Jugendaustauschs; Überwachung der Qualität der Durchführung des Programms.
- 1 B: Alle Arbeiten im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen, Veröffentlichungen, Konferenzen usw.
- 1 C: Sekretariatsarbeiten

Die Stellen sollen durch interne Umbesetzung oder im Rahmen der für 1987 genehmigten zusätzlichen Stellen geschaffen werden.

16/1/86

Finanzbogen

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Interventionsmittel

Art der Ausgaben	1987	1988	1989	Insgesamt
1. <u>Unterstützung und Förderung des Jugendaustauschs</u>				
Direkte Unterstützung des Jugendaustauschs				
A - Jugendgruppen	2.500.000	7.500.000	13.900.000	23.900.000
B - Jugendbetreuer	40.000	140.000	300.000	480.000
C - Europäische Nichtregierungsorganisationen	90.000	120.000	150.000	360.000
D - Austausch im Rahmen von Berufsbildungsprogrammen	20.000	40.000	60.000	120.000
Indirekte Unterstützung des Jugendaustauschs				
E - Nationale Informations- und Austauschförderstellen	360.000	720.000	1.100.000	2.180.000
F - Gemeinsame Ausbildungslehrgänge	120.000	180.000	240.000	540.000
Gesamtbetrag der Unterstützung	3.130.000	8.700.000	15.750.000	27.580.000
2. <u>Ergänzungsmaßnahmen</u>				
G - Europäische Vernetzung, technische Unterstützung (1), Erfahrungsaustausch	420.000	800.000	1.200.000	2.420.000
INSGESAMT	3.550.000	9.500.000	16.950.000	30.000.000

(1) Die technische Unterstützung soll 10% der Gesamtkosten eines Jahres nicht übersteigen.

32

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktions-
programm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemein-
schaft - "YES für Europa" (1987 - 1989)

KOM(86) 52 endg.; Ratsdok. 5578/86

Punkt der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Förderung des Jugendaustauschs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Der Jugendaustausch hat Bedeutung nicht nur für die persönliche Bildung und Entwicklung junger Menschen, er ist auch in besonderem Maße geeignet, die Verbreitung eines gemeinsamen europäischen Bewußtseins zu fördern und so zum Aufbau eines "Europas der Bürger" beizutragen. Die Ausweitung und qualitative Verbesserung der zum Teil noch sehr unterschiedlich entwickelten Jugendaustauschbeziehungen muß deshalb ein gemeinsames Anliegen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft sein.

- 2 -

161/86

2. Den allgemeinen Zielen des von der EG-Kommission vorgeschlagenen Programms, wie sie in Artikel 3 des Entscheidungsvorschlags aufgeführt sind, kann inhaltlich voll zugestimmt werden. Auch die zur Erreichung dieser Ziele im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen - insbesondere verstärkte finanzielle Förderung des Jugendaustauschs und Einrichtung innerstaatlicher Koordinierungsstellen - sind von der Sache her grundsätzlich zu befürworten. Für die Bundesrepublik Deutschland ist allerdings anzumerken, daß hier die geforderten staatlichen Koordinierungsstellen für den Jugendaustausch und den darin begrifflich einbezogenen Schüleraustausch auf Bundes- und Länderebene bereits vorhanden sind (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, oberste Landesjugendbehörden, Pädagogischer Austauschdienst), so daß es neuer Organisationsformen nicht bedarf. Die Schaffung eines zusätzlichen Apparates würde vielmehr vermeidbare Mehrkosten und überflüssigen bürokratischen Aufwand verursachen.
3. Der Bundesrat muß jedoch, wie schon bei früheren Vorlagen der EG-Kommission auf Gebieten der Bildungs- und Kulturpolitik, erneut nachdrücklich darauf hinweisen, daß der EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage dafür bietet, das vorgeschlagene Aktionsprogramm in der Form einer verbindlichen Entscheidung des Rates der EG zu beschließen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorstehenden Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen und die Länder an den weiteren Beratungen zur inhalt-

lichen Ausgestaltung des Programms zu beteiligen. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Länder bei der Verwaltung von Mitteln für Zwecke des Jugendaustauschs im Bildungsbereich angemessen beteiligt werden müssen.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktions-
programm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft
- "YES für Europa" (1987 - 1989)

KOM(86) 52 endg.; Ratsdok. 5578/86

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Förderung des Jugendaustauschs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Der Jugendaustausch hat Bedeutung nicht nur für die persönliche Bildung und Entwicklung junger Menschen, er ist auch in besonderem Maße geeignet, die Verbreitung eines gemeinsamen europäischen Bewußtseins zu fördern und so zum Aufbau eines "Europas der Bürger" beizutragen. Die Ausweitung und qualitative Verbesserung der zum Teil noch sehr unterschiedlich entwickelten Jugendaustauschbeziehungen muß deshalb ein gemeinsames Anliegen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft sein.
2. Den allgemeinen Zielen des von der EG-Kommission vorgeschlagenen Programms, wie sie in Artikel 3 des Entscheidungsvorschlags aufgeführt sind, kann inhaltlich voll zugestimmt werden. Auch die zur Erreichung dieser Ziele im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen - insbesondere verstärkte finanzielle Förderung des Jugendaustauschs und

Einrichtung innerstaatlicher Koordinierungsstellen - sind von der Sache her grundsätzlich zu befürworten. Für die Bundesrepublik Deutschland ist allerdings anzumerken, daß hier die geforderten staatlichen Koordinierungsstellen für den Jugendaustausch und den darin begrifflich einbezogenen Schüleraustausch auf Bundes- und Länderebene bereits vorhanden sind (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, oberste Landesjugendbehörden, Pädagogischer Austauschdienst), so daß es neuer Organisationsformen nicht bedarf. Die Schaffung eines zusätzlichen Apparates würde vielmehr vermeidbare Mehrkosten und überflüssigen bürokratischen Aufwand verursachen.

3. Der Bundesrat muß jedoch, wie schon bei früheren Vorlagen der EG-Kommission auf Gebieten der Bildungs- und Kulturpolitik, erneut nachdrücklich darauf hinweisen, daß der EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage dafür bietet, das vorgeschlagene Aktionsprogramm in der Form einer verbindlichen Entscheidung des Rates der EG zu beschließen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorstehenden Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen und die Länder an den weiteren Beratungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms zu beteiligen. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Länder bei der Verwaltung von Mitteln für Zwecke des Jugendaustauschs im Bildungsbereich angemessen beteiligt werden müssen.